

3, X De cogn. spir. 4, 11). Beides ist nunmehr aufgehoben. [Permaneder.]

Compatronat heißt dasjenige Patronatsrecht, an dessen Ausübung Mehrere mit gleichem Rechte theilnehmen, im Gegensatz zum Alleinpatronat, welches nur Einer (physischen oder moralischen) Person zusteht, ohne daß noch ein Anderer als mitberechtigter erscheint (s. d. Art. Patronatsrecht). Der Fall eines Compatronats ist erstlich gegeben, wenn gleich ursprünglich Mehrere gemeinschaftlich mit Bewilligung des Bischofs — und heutzutage auch der weltlichen Regierung — die vollständige Stiftung einer Kirche (mittels Grundanweisung, Bauführung und Ausstattung) unternommen haben (c. 1, X De jura patron. 3, 38; Clem. c. 2 eod. 3, 12). Denn durch die bloße Anweisung des Bauplatzes und die wirkliche Bauführung werden nur die übrigen im Patronate begriffenen Rechte mit Ausschluß des Präsentationsrechtes, sowie umgekehrt durch die bloße Dotation einer schon errichteten Kirche nur das Präsentationsrecht ohne die übrigen Rechte erworben. Durch die ursprünglich gemeinsame und vollständige Stiftung einer Kirche aber erwerben die Mehreren mitammen das volle Patronatsrecht, d. h. sie alle genießen die Ehrenrechte und theilen sich mit gleicher Berechtigung bei jedesmaliger Vacatur der Pfründe in die Präsentation des anzustellenden Geistlichen; sei es, daß sie dieselbe abwechselungsweise der Reihe nach (per turnum) ausüben, oder daß sie in jedem einzelnen Falle durch Stimmenmehrheit entscheiden, oder daß sie jeder für sich einen Mann wählen und dem Bischofe die Auswahl lassen (s. d. Art. Präsentationsrecht). Ein Mitpatronat kann aber auch dadurch erworben werden, daß ein Gut, an welchem das Patronatsrecht bereits haftet, durch Schenkung, Laus, Kauf, Erbschaft oder sonstige erlaubte und ohne simonistischen Nebenvertrag abgeschlossene bürgerliche Geschäfte ungetheilt an Mehrere übergeht, wobei die Verhältnisse der Compatronats dieselben bleiben und begreiflich da, wo z. B. mehrere Erben sich in das Patronatsrecht theilen, bezüglich des Präsentationsrechtes die Erben eines Stammes auch nur Eine Stimme haben (Clem. c. 2, l. cit. 3, 12). Endlich kann, wie schon oben angedeutet wurde, ein Compatronatsverhältnis dadurch herbeigeführt werden, daß ein Dritter den Wiederaufbau einer verfallenen oder die Wiederausstattung einer schon bestehenden und dotirt gewesenen, aber in der Folge verarmten Kirche vorgenommen hat, wobei jedoch nach der gewöhnlichen Praxis dieser Dritte im erstern Falle nur die Ehrenrechte, im letztern nur das Präsentationsrecht mit dem ersten oder ursprünglichen Patrone zu theilen hat. Nur muß der Dritte sich diesen Rechtsanspruch hier ausdrücklich und mit Genehmigung des Bischofs vorbehalten haben, während bei vollständiger Stiftung einer Kirche oder bei vertragsmäßigem Uebergange des mit dem Patronat versehenen Gutes das Patronatsrecht in der Regel ipso facto erworben wird. [Permaneder.]

Compensation, 1. die legale, ist ein Rechtsact, wodurch wechselseitige Forderungen (Obligationen) zweier oder mehrerer Rechtssubjecte gegen einander ausgeglichen werden (debiti et crediti inter se contributio). Eine solche Ausgleichung findet entweder kraft freiwilligen gegenseitigen Uebereinkommens statt (compensatio voluntaria), oder auf Grund einer Klage durch richterliches Urtheil (compensatio necessaria). In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen eine derartige Klage zulässig sei, ist durch die Civilgesetzgebungen näher bestimmt. Im Gewissensforum kommt der Begriff der Compensation namentlich auch bei der aus Rechtsverletzungen (furtum, damnificatio injusta u. s. f.) entspringenden Ersatzpflicht zur Anwendung. Letztere ist nämlich u. A. auch in dem Falle als per compensationem erloschen anzusehen, wo dem zum Ersatz Verpflichteten von dem Ersatzgläubiger eine gleich große Rechtsverletzung zugesagt wird. Ob auch bei Verleumdung die Pflicht der Ehrerstattung per compensationem aufhöre, wenn der Creditor den andern Theil ungerechter Weise an seinem Rufe schädigt und die Ehrerstattung verweigert, ist bei den Theologen streitig. Bedeutende Auctoritäten, wie der hl. Alfons von Liguori (Theol. Mor. IV, n. 999: Sent. communior, imo communissima et probabilior), Billuart, Collet u. A. entscheiden die Frage im bejahenden Sinne.

2. Die *Compensatio occulta* (extra-legalis seu improprie dicta) oder geheime Schadloshaltung besteht darin, daß Jemand das, was er unter irgend einem Rechtsmittel von einem Andern zu fordern hat (debitum ex justitia), sich ohne dessen Wissen durch einen Act der Selbsthilfe aneignet, sei es durch positive Anstänahme eines Vermögenstheiles des Schuldners, oder durch Nichterfüllung einer demselben unbekanntem Obligation. Damit dieser Act der Selbsthilfe als sittlich erlaubt gelten könne, müssen nach der allgemeinen Lehre der Theologen folgende durch die Natur der Sache und die sociale Ordnung geforderten Bedingungen zusammentreffen: a. Es muß sich um eine rechtliche Forderung im strengen Sinne des Wortes handeln (debitum ex justitia), und die Berechtigung derselben muß über jeden Zweifel erhaben sein (debitum certum). Diese Bedingung muß insbesondere auch da streng beachtet werden, wo Dienstboten, Tagelöhner und dergleichen wegen vorgeblich zu geringer Besoldung Anspruch auf geheime Schadloshaltung erheben möchten (vgl. Prop. 37 ab Innoc. XI. damn.: Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt). b. Es muß dem Gläubiger physisch oder moralisch unmöglich sein, auf legalem Wege zu seinem Rechte zu gelangen, d. h. er muß dazu entweder gar nicht oder nur mit unerschwinglich großen Opfern und Nachtheilen im Stande sein. c. Der Gläubiger muß darüber gewiß sein, daß die Schadloshaltung